

# RS Vwgh 1992/11/4 92/01/0830

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1992

## Index

L03502 Gemeindewahl Bürgermeisterwahl Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §6 Abs1;

B-VG Art132;

EGVG Art2 Abs6 Z2;

GdWO Krnt §2 Abs1;

GdWO Krnt §7 Abs1;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß die belangte Behörde ihrer Pflicht zur Weiterleitung gemäß§ 6 AVG nicht entsprochen hat - diese Bestimmung findet hier ungeachtet des Art II Abs 6 Z 2 EGVG auf die Landeswahlbehörde für das Land Kärnten Anwendung, weil es sich hiebei nicht um die Durchführung einer Wahl handelt -, stellt keine Verletzung der Entscheidungspflicht dar. Dazu kommt, daß der VwGH selbst im Falle einer begründeten Säumnisbeschwerde nur eine rechtsprechende Tätigkeit entfalten könnte (Hinweis B 12.6.1985, 85/01/0147 und B 18.12.1991, 81/01/0064), weshalb eine Weiterleitung des Feststellungsantrages des Bf an die zuständige Behörde durch den VwGH anstelle der belangten Behörde nicht in Betracht käme.

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - EinstellungVerhältnis zu anderen Materien und Normen  
VwGGWeiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des EinschreitersAnspruch auf Sachentscheidung Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010830.X04

## Im RIS seit

24.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)